

Acht haben, daß keine Unordnungen vorkommen, und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeiordnung bestimmte Zeit fortbauern.

## U.

**Ueberschwemmungen.** Außer den allgemeinen und besondern Vorkehrungen zur Abwendung der Ueberschwemmungen durch zweckmäßigen Wasserbau muß die Wasserschadenspolizei auch auf alle zufällige Veranlassungen einer übermäßigen Wassermenge, welche das Land zu überschwemmen droht, ihre Aufmerksamkeit richten. Hierher gehört insbesondere: das Aufthauen des in großer Menge vorhandenen Schnees, häufig fallender Regen, und vorzüglich der Eisgang und die dadurch verursachte Stauung der Flüsse.

Die Vorkehrungen, die in dieser Hinsicht getroffen werden können, müssen sich zu sehr nach örtlichen Verhältnissen richten, als daß darüber viele allgemeine Vorschriften vorhanden seyn könnten. Doch fehlt es nicht an Nachrichten und vorzüglich zweckmäßigen Anstalten, welche man in einigen Ländern der Wasserschadenspolizei zu danken hat.

Die Hilfsdienste, welche hierbei nöthig sind, müssen von den sämtlichen anwohnenden Unterthanen geleistet werden, und die Polizei ist berechtigt, sie dazu aus dem Grunde der Landfolge oder der Verpflichtung zu Landfrohnen aufzubieten.

Da jedoch die größte Vorsicht und Sorgfalt die Gewalt der Wasserfluthen nicht immer bezwingen, noch die einbrechenden Ueberschwemmungen zurückhalten kann, so muß die Polizei nicht nur die zweckmäßigsten Rettungsanstalten, besonders bei annähernder Gefahr, treffen; sondern auch, wenn der Fall wirklich eingetreten ist, den baldigen Uebergang der zerstörenden Wasserfluth durch jede dem Lokal angemessene Vorkehrung zu beschleunigen suchen.

Nach den Ueberschwemmungen muß für die Wiederherstellung der Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Brücken und Wege Sorge getragen, der Ablauf des auf den Feldern zurückgebliebenen Wassers beschleunigt, der von dem Wasser gerissene Boden geebnet, der angehäuften Sand wo möglich fortgeschafft, die Unterstützung der Beschädigten auf alle Weise befördert, und die für die Gesundheitspolizei so wichtige Reinigung der Gebäude und Brunnen veranstaltet werden.

**Uneheliche Kinder.** Die unehelichen Kinder verfolgte, besonders vormals, ein grausames Vorurtheil selbst alsdann noch,